

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

Besprechungsfall 6

Nachdem es in der Vergangenheit immer häufiger zu Zwischenfällen mit sogenannten "Kampfhunden" gekommen ist, bei denen Menschen zum Teil nicht unerhebliche Verletzungen davongetragen haben, hat der Senat von Berlin die Verordnung über das Halten von Hunden um Bestimmungen über gefährliche Hunde ergänzt. § 3 lautet nunmehr:

"(1) Hunde folgender Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind auf Grund rassespezifischer Merkmale gefährlich: 1. Pit-Bull 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Tosa Inu 6. Bullmastiff 7. Dodo Argentino 8. Dogue de Bordeaux 9. Fila Brasileiro 10. Mastin Espanol 11. Mastino Napoletano 12. Mastiff."

Das Führen gefährlicher Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums wird in § 4 mit einer Anlein- und Maulkorbpflicht belegt. Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten der VO sind als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt.

Weil Hundebesitzer H entgegen seiner Verpflichtung aus § 4 HundeVO seinen Bullterrier unangeleint und ohne Maulkorb in der Öffentlichkeit geführt hat, erhält er einen Bußgeldbescheid. H sieht nicht ein, wieso er sich entsprechend § 4 verhalten soll, wo doch andere Hunderassen wie Dogge, Dobermann, Schäferhund, Boxer oder Rottweiler, die in ihrer Gefährlichkeit den in § 3 Abs. 1 genannten Rassen in nichts nachstünden, im Allgemeinen nicht diesen Pflichten unterlägen. Er legt daher Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor dem Amtsgericht ein. Dieses weist den Einspruch zurück. Auch die hiergegen gerichtete Beschwerde bleibt erfolglos.

Hat eine nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin erhobene Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Vorschriften des Berliner Landesrechts:

Art. 10 Abs. 1 VvB: *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB, gleichlautend § 14 Nr. 6 VerfGHG: *Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.*

§ 49 VerfGHG:

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) entspricht im Wesentlichen § 90 Abs. 2 BVerfGG